



Hängegleiter Schleppverein "Nix wie Nuff"  
Offenbach e. V.  
Lothar Braun  
Essinger Straße 63  
76877 Offenbach

Gmund, 23.01.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände Offenbach", 76877 Offenbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Hängegleiter Schleppvereins "Nix wie Nuff" Offenbach e. V. vom 03.01.2014 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 6778/79 (Starts) und 6642/6643 (Landungen), Gemarkung Offenbach (Queich).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
5. Die Außenstarterlaubnis „Offenbach“ für die Flurstücksnr. 1588 und 1636, Gemarkung Offenbach, vom 31.08.2004 wird hiermit widerrufen.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger

Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Start- und Landeplatz sowie einmündende und kreuzende Wege sind aus Sicherheitsgründen bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln abzusichern.
2. Bei Flugbetrieb ist durch eine entsprechende vorher festzulegende Platzrunde und Landeeinteilung ein ausreichender Abstand zu den WKA (ca. 500 m) einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und

Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 03.01.2014 wurde durch den Hängegleiter Schleppverein "Nix wie Nuff" Offenbach e. V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bei der beantragten Schleppstrecke handelt es sich um einen Flächentausch in Absprache mit dem Windkraftbetreiber (Fa. Juri Energieprojekte GmbH), der Gemeinde und der Naturschutzbehörde. Da die Flächen, die östlich der ursprünglich genutzten West-Ost-Schleppstrecke direkt an den Flächen angrenzen, die als Vorrangflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen worden sind, musste der Schleppbetrieb aus Sicherheitsgründen dort eingestellt werden. Die neue Schleppstrecke ist Nord-Süd ausgerichtet und verläuft parallel zur Vorrangfläche für die WKAs, so dass ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Antragsgemäß wurde die Außenstarterlaubnis vom 31.08.2004 für das Ost-West-Gelände gleichzeitig widerrufen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Südliche Weinstraße wurde durch den Geländehalter bereits im Vorfeld am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 20.06.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die Zulassung der Schleppstrecke im Jahr 2004 beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen den Schleppbetrieb erhoben. Der Flugplatzbetreiber des Segelflugplatzes Landau Ebenberg stimmte dem Flugbetrieb ebenfalls zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 12.12.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb